

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 41.

2. August 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckeret (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Nationalrathes, betreffend die
Niederschlagung des Hochverrathsprozesses.

(Vom 14. Juli 1856.)

Tit.

Die Minderheit der Kommission konnte nach genommener Einsicht der Akten die Anschauungsweise der Mehrheit nicht theilen. Sie findet die Gründe ihrer abweichenden Ansicht theils in formellen, theils in materiellen Momenten des Gegenstandes.

Vor Allem glaubt die Minderheit an der Thatsache festhalten zu müssen, daß der Gegenstand von Anfang an in das Gebiet der Kantonal-souveränität gewiesen und fortwährend von allen Seiten auf diesem Gebiete festgehalten wurde. Schon die Tagsatzung wollte nach gepflogener, einläßlicher Berathung vom 14. Februar 1848 den Stand Luzern ausdrücklich nicht mit der Untersuchung beauftragen, sondern in unzweideutiger und ausgesprochener Anerkennung der Kantonal-souveränität denselben nur „einladen“, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig seien, und seiner Zeit der Bundesbehörde über die Erledigung der Sache Bericht zu erstatten. Diese von der Tagsatzung gegen Luzern in der Angelegenheit eingenommene Stellung wurde auch später beobachtet und inne gehalten.

Fortwährend lehnte der Bundesrath jede Mitwirkung bei der Führung der Untersuchung und des ganzen prozessualischen Verfahrens ab, und glaubte nicht einmal bei den betreffenden Kantonen die Auslieferung und Erstellung der Betheiligten erwirken zu dürfen, sondern die Sache einfach dem gesetzlichen Rechtsgange des Kantons Luzern überlassen zu sollen. An diesem Grundsätze festhaltend, wies der Bundesrath denn natürlich unterm 7. Mai 1852 auch das Ansuchen der Luzernerischen Regierung von der Hand;

es möchte die nunmehr geschlossene Untersuchung den Luzernischen Gerichten abgenommen und dem Bundesgerichte übertragen werden. Denn Luzern selbst faßte die Angelegenheit von Anfang an ebenfalls aus dem Gesichtspunkte der Kantonsouveränität auf. Unterm 9. Februar 1849 nämlich zeigt die dortige Regierung dem Bundesrathe an, sie habe, der „Einladung“ der Tagsatzung vom 14. Februar 1848 „Gehör leihend, mehr aber noch in pflichtiger Beobachtung der Luzernerischen Strafgesetzgebung, welche den Landesverrath ausdrücklich unter den Verbrechen gegen den verfassungsmäßigen Bestand des Staates aufzählt, zur Leitung der hochwichtigen Untersuchung, mit Bewilligung des Gr. Rathes, einen außerordentlichen Verhörrichter in der Person des Herrn Oerrichter Müller von Muri bestellt und ihm einen Sekretär beigegeben.“ — Aber noch mehr! Sogar die Regierungen von Uri, Nidwalden und Obwalden selbst setzten sich in der Angelegenheit mit aller Entschiedenheit auf dem Grundsätze der Kantonsouveränität fest, indem Obwalden unterm 2. Sept., Nidwalden unterm 18. Sept. und Uri unterm 12. Okt. 1848 den gegen die dortseitigen Betheiligten erlassenen Requisitorien auf das Bestimmteste ihre Souveränitätsrechte entgegen hielten, daher die Untersuchung und allfällige Bestrafung ihrer Betheiligten selbst beanspruchten und in Folge dessen gegen jedes vom Bunde oder anderswoher eingeleitete Verfahren feierlich protestirten. Haben die Bundesbehörden die Souveränitätsrechte der gedachten Kantone in Sachen damals geachtet, so werden sie nun folgerichtig und gerecht auch die Souveränität des Kantons Luzern achten wollen, und ihm die gerichtliche Untersuchung und allfällige Bestrafung seiner Betheiligten ohne Störung und Einspruch überlassen müssen.

Die Minderheit der Kommission sieht daher nicht ein, aus welchem Grunde der Gegenstand vor seiner Erledigung auf einmal dem Kreise der Kantonsouveränität entrückt und in das Gebiet der Bundesgewalt herüber gezogen werden soll.

Sodann könnte es die Minderheit, auch wenn ein solches Verfahren als zulässig vorausgesetzt wird, nicht mit der Würde und dem Ansehen der obersten Bundesbehörde vereinbaren, wenn diese in Folge einer gefahrvollen Krisis, durch welche das Vaterland nach Jahre langen geheimen und offenen Machinationen an den Rand des Verderbens und der staatlichen Auflösung gebracht worden war, im Jahr 1848, unter dem Eindrucke der verhängnißvollen Ereignisse und auf hohe, aktenmäßig begründete Wahrscheinlichkeit hin, daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes, oder einzelne Mitglieder desselben, zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen, welche Handlung sich sowohl nach allgemeinen Rechtsbegriffen, als nach dem Strafgesetze des Kantons Luzern, wo sie verübt wurde, als Landesverrath darstelle, den Stand Luzern mit allgemeiner Zustimmung der Nation, welche längst ihre Augen auf die Urheber so vieler trauriger Ereignisse im

Vaterlande gerichtet hatte, einlub, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig seien, nun nach acht Jahren die damals verlangte strafrechtliche Untersuchung vor ihrer Vollendung niederschlagen soll, weil die Betheiligten sich standhaft weigern, vor dem Richter sich zu stellen und zur endlichen Erledigung des Prozesses die schuldige Hand zu bieten. Denn in einer solchen Niederschlagung würde die Behörde vor dem Richterstuhle der Nation und der Geschichte einer ungerechten und verläumberischen Anklage verdächtig erscheinen, und das um so mehr, als die Betheiligten ihrerseits bis zur Stunde gar keine Schuld zugegeben und sogar die Niederschlagung des Prozesses nicht einmal persönlich verlangt haben. Wie geübt aber die Gegner unserer politischen Zustände in und außer dem Vaterlande sind, mit derartigen Waffen die Ehre und das Ansehen der Nation und ihrer Vertreter zu verfolgen, davon legen sie täglich Beweise in den öffentlichen Blättern und den geschichtlichen Werken ihrer Partei nieder.

Die Minderheit möchte daher vor einer Schlußnahme warnen, welche unter den gegebenen Umständen und namentlich im Hinblick auf die wohl berechnete, sogenannte „Eingabe“ des ehemaligen Sonderbundspräsidenten die Würde und das Ansehen der Bundesbehörde empfindlich kompromittiren würde.

Im Fernern glaubt die Minderheit, man habe in einer Frage, welche die Nation an so große Opfer, an so gewaltige Anstrengungen, an so gefährvolle Tage erinnere, auch einiges Gewicht auf die Ansichten und Gefühle des Volkes zu legen. Denn das Volk ist dabei leidenschaftlos. Es will nicht die Unschuld verfolgen. Es will nur die Feinde des Vaterlandes und seiner Freiheit, die Störer seines Glückes und seines Friedens kennen. Es will, daß im Lande der Freiheit, daß in der Republik die Gerechtigkeit gegen Vornehme und Geringe in Ehren gehalten werde. In vielen Kantonen, und gerade bei der großen Mehrzahl unserer Mitbürger, die in den Tagen der Gefahr mit Gut und Blut zum Vaterlande stehen, hat seiner Zeit schon der großmüthige Nachlaß der Sonderbundskriegskosten viele bittere Gefühle und, man darf hinzusetzen, manche laute Aeußerung sogar des Mißtrauens hervorgerufen. Indessen beruhigte man sich damit, daß jene Großmuth zunächst den Verführten zu gut kam. Jetzt aber glaubt man, es sei des Großmüthigen genug geschehen und keineswegs nöthig und heilsam, daß nun am Ende auch noch die Verführer triumphirend und mit dem Lorbeer der Bürgertugend bekränzt in die Mitte der Nation zurück kehren. Das ist das politische Moment der Frage. Sie hängt aber ebenso nahe auch mit der öffentlichen Moral zusammen. Denn wo soll es hinkommen mit der Achtung vor dem Gesezze und mit dem Ansehen der Gerechtigkeit, wenn jedes geringe Vergehen am gemeinen Bürger, wie recht, unnachsichtlich verfolgt und bestraft wird und da nie von Niederschlagung einer Untersuchung die Rede ist, hingegen auf der andern Seite die in den Augen des Schweizervolkes größten Verbrechen, die

Verbrechen gegen das Vaterland, sobald sie von den ersten Magistraten des Landes, welche mit der eidlichen Verpflichtung auch noch die größere Einsicht und das höhere Bewußtsein der Pflicht verbinden, mit allgemeiner Notorietät begangen worden sind, dann von den hochgestellten Schuldigen nur einfach in Abrede gestellt werden dürfen, um endlich von den höchsten Landesbehörden zuletzt als gleichgültige Kleinigkeiten behandelt zu werden, die alles Volk des lieben Friedens wegen strafflos vergessen soll?

Die Minderheit ist der Ansicht, die Bundesbehörde sollte sich ganz besonders in dem vorliegenden Falle vorsehen, weder dem politischen Gefühle der Nation zu nahe zu treten, noch der öffentlichen Moral ein Vergehn zu geben.

Auch in der sogenannten „Eingabe“ des gewesenen Sonderbundspräsidenten Siegwart-Müller konnte die Minderheit keine Motive zur Niederschlagung des Prozesses finden. Denn erstens enthält dieselbe durchaus kein derartiges Gesuch, sondern ist lediglich eine Vertheidigung zur Abwehr der gegen den Verfasser erhobenen Anklagen. In dieser Eigenschaft gehört sie aber vor den Richter, vor welchen der Verfasser schon längst zu seiner Rechtfertigung geladen ist. Sodann steht jene Eingabe in ihren wichtigsten Behauptungen und entscheidendsten Momenten theils mit den Akten, theils mit den geschichtlichen Thatsachen geradezu im Widerspruch, worüber sich die Minderheit die nähern Erörterungen bei der Diskussion vorbehält.

Ebenso wenig vermag die Minderheit in der Klage über die lange Dauer des Prozesses einen Beweggrund zur diktatorischen Aufhebung desselben zu finden; denn dessen Beendigung steht jeden Augenblick in der Hand der Betheiligten selbst. Es würde unter Umständen von bedenklichen Folgen sein, wenn ein Inquisit die Aussicht haben könnte, daß, wenn er den Prozeß verzögere, die oberste Landesbehörde am Ende aus Verdruß die Untersuchung ohne Urtheil aufheben werde. Es ist kaum anzunehmen, daß die Strafrechtspflege in der Schweiz auf diesem Wege einer glücklichen Entwicklung entgegen ginge.

Endlich hat die Minderheit der Kommission bei der Würdigung des Gegenstandes auf den Zustand, die Tendenzen und den Gang gewisser Dinge da und dort im Vaterlande, sowie um uns herum in Frankreich, in Teutschland, in Oesterreich, in Italien, in Rom, wo jüngsthin, für ihn wahrlich zur Unzeit, der gewesene Sonderbundspräsident für seine Verdienste bekanntlich mit dem Gregoriusorden decorirt worden ist, einen unbefangenen Blick geworfen, und dabei auch nicht von Ferne einen Grund gefunden, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge dem ehemaligen geheimen Begründer einer konfessionell organisirten und getheilten Eidgenossenschaft wieder Gelegenheit zur Fortsetzung seiner frühern, gestörten Lieblingsprojekte zu geben.

Die Minderheit der Kommission stellt daher den

A n t r a g :

Der Nationalrath beschließt:

Es sei keine Veranlassung vorhanden, in Sachen eine Schlußnahme zu fassen*).

Bern, den 14. Juli 1856.

Die Mitglieder der Minderheit:

A. Keller, Berichterstatter.

*) Mit dem erläuternden Vorbehalt, daß der Unterzeichnete die Kompetenz der Bundesversammlung (nach Art. 74, Ziff. 7 und Art. 104 der Bundesverfassung) im Grundsätze nicht bestritten, sondern vielmehr, neben den übrigen Bestimmungsgründen, aus den im Berichte angeführten Vorgängen ein weiteres Motiv ableitet, im vorliegenden Falle und unter den gegenwärtigen Umständen die Erledigung der Angelegenheit der kantonalen Jurisdiktion und Annahme Befugniß fernehin zu überlassen.

Ed. Häberlin.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Juli 1856.)

Die schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York übermachte mit Begleitschreiben vom 14. März abhin ihren, bis zum 15. November 1855 reichenden Jahresbericht, welcher folgenden Rechnungsbestand erzeigt:

Einnahmen (mit Inbegriff des Kassenbestandes vom 15. November 1854, Dollars 2959. 29) Dol. **6127. 01**, worunter sind: Dol. 1984 Beiträge von 154 Gesellschaftsmitgliedern; Dol. 287. 08 Unterstützung von Seite des Bundesrathes, und Dol. 366. 35 von 16 Kantonsregierungen, nämlich von Bern Fr. 350 *), von St. Gallen und Aargau je Fr. 200, von Glarus und Solothurn je Fr. 150, von Neuenburg, Graubünden, Zürich, Thurgau, Basel-Stadt und Genf je Fr. 100, von Luzern und Schaffhausen je Fr. 50, Basel-Landschaft Dol. 11. 65, von Appenzell Dol. 9. 60, von Schwyz Dol. 9. 52.

*) Außer einem andern Beitrag für 54 Schiffbrüchige Berner.

Bericht der Minderheit der Kommission des Nationalrathes, betreffend die Niederschlagung des Hochverrathsprozesses. (Vom 14. Juli 1856.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1856 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 41 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 02.08.1856 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 293-297 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 001 977 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.